



Dörentrup, den 19.11.2015

Benutzungsordnung für den Saal des Bürgerhaus Dörentrup

§ 1 Benutzung

(1) Vereine, Verbände, Organisationen können den Bürgersaal einschließlich Küche und Nebenräume, Toiletten und Foyer zu bildungsfördernden, kulturellen, parteipolitischen oder gemeinnützigen Zwecken oder in sonstigen öffentlichen Interessen liegenden Bedarfen benutzen.

Für Tagungen steht der Bürgersaal zur Verfügung.

Eine Benutzung des Bürgersaals für private Feiern ist ausgeschlossen.

(2) Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes für die Unterhaltung des Bürgersaals und für dessen Benutzung Benutzungsentgelte nach diese Ordnung.

(3) Für die Nutzung ist ein schriftlicher Vertrag zwischen Gemeinde und Nutzer abzuschließen.

§ 2 Allgemeinde Ordnungsbestimmungen

(1) Die Benutzer verpflichten sich

- alle Einrichtungsgegenstände schonend und pfleglich zu behandeln
- die vereinbarten Nutzungszeiten strikt einzuhalten
- das Bürgerhaus und Außenanlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen sowie nach der Veranstaltung bis spätestens 10:00 Uhr des Folgetages für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen.
- Wasser, Strom und Heizenergie sparsam zu verwenden
- eine Lärmbelästigung der Anwohner zu vermeiden
- die genutzten Räumlichkeiten und Außenanlagen in dem Zustand zurückzugeben, wie sie übernommen worden sind
- das Rauchen im gesamten Gebäude zu unterlassen



- alle mit der Veranstaltung verbundenen gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen, insbesondere erforderliche Genehmigungen oder Anmeldungen einzuholen

- (2) Die Vorschriften und Bedienungsanleitungen für Lüftungs-, Heizungs-, und sonstigen elektrischen Anlagen und Geräte sind einzuhalten. Reparaturkosten und sonstige Kosten infolge unsachgemäßer Bedienung sind vom Verursacher zu tragen.

- (3) Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen, Geschirr sowie am Gebäude sind vom Verursacher bei der Abnahme zu melden. Die Beschädigungen werden durch die Gemeinde auf Kosten des Verursachers beseitigt.

- (4) Der Nutzer hat alle benutzten Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände nach der Nutzung zu reinigen.

- (5) Eine Endreinigung wird von der Gemeinde durchgeführt und dem Nutzer in Rechnung gestellt. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung oder stark verschmutzten Flächen werden dem Nutzer die Mehrkosten der Reinigung in Rechnung gestellt bzw. von der Kautions (gem. Anlage 1) einbehalten.

§ 3 Haftung

- (1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Gemeinde am Gebäude, an den überlassenen Räumen, Geräten und Ausstattung sowie dem Bürgerhaus durch die Nutzung entstehen. Die danach zu vertretenden Schäden werden durch die Gemeinde auf Kosten des Benutzers behoben.

- (2) Sofern dem Nutzer der Schlüssel übergeben wurde, haftet dieser nicht nur für einen eventuellen Verlust, sondern für alle damit zusammenhängenden Folgeschäden.

- (3) Sowohl die Gemeinde als auch ihre einzelnen Bediensteten haften für eventuelle bei der Benutzung des Bürgerhauses und Außenanlagen und Einrichtungsgegenständen eintretenden Schäden lediglich im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.



- (4) Eine Haftung für Garderobe und eingebrachte Gegenstände ist ausgeschlossen.

§ 4 Entscheidungsbefugnis verantwortlicher Personen

(1) Der Benutzer bestimmt eine verantwortliche Person, die mit dem Inhalt dieser Benutzungsverordnung vertraut ist. Diese verantwortliche Person ist berechtigt, die Einhaltung der Benutzungsordnung und gesetzlicher Maßgaben gegenüber den Besuchern seiner Veranstaltung durchzusetzen. Den Anweisungen des Verantwortlichen ist insofern zwingend Folge zu leisten. Der benannte Verantwortliche ist berechtigt, zuwider handelnde Personen aus dem Bürgerhaus zu verweisen.

§ 5 Hausrecht

(1) Zu Anweisungen gemäß § 3 dieser Ordnung sind Vertreter der Gemeinde in gleicher Weise berechtigt.
Den Vertretern der Gemeinde ist jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten zu gewähren.

§ 6 Benutzungsentgelte

(1) Für die Benutzung des Bürgersaals einschließlich der Nebenräume, Toiletten und Foyer werden die in der Anlage 1 aufgeführten Entgelte erhoben.

(2) Mit dem Benutzungsentgelt sind neben der Raummiete auch die Energiekosten, Wasser, Abwasser abgegolten.

(3) Im Einzelfall kann das Entgelt für Veranstaltungen nachgelassen bzw. ermäßigt werden. Ein Anspruch auf Ermäßigung besteht in keinem Fall.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Entgelte

Die Entgelte sind unaufgefordert auf das Konto der Gemeinde Dörentrup zu zahlen.



§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung und Entgeltordnung tritt am 20.11.2015 in Kraft.

Anlage 1

1. Benutzungsentgelte

Pro Nutzungstag werden erhoben :

1.1 Für ortsansässige Vereine, Verbände, Organisationen	50,00 €
1.2 Sonstige Vereine	150,00 €
1.3 Schulungen / Tagungen von Firmen bzw. Verbänden	
bis 50 Teilnehmer pro Teilnehmer	10,00 €
ab 50 Teilnehmer pauschal	500,00 €

1.4 Dauernutzer zahlen ein pauschaliertes Nutzungsentgelt

2. Entgelt für Endreinigung

Für die Endreinigung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 € erhoben.

3. Entgeltbefreiung

Veranstaltungen zu karitativen, sozialen und dem Gemeinwohl dienenden Zwecken kann auf Antrag auf die Erhebung von den Benutzungsentgelten sowie der Endreinigung verzichtet werden.

4. Kautions

Zur wirksamen Verpflichtung auf die Einhaltung der Allgemeinen Ordnungsbestimmungen nach § 2 der Benutzungsordnung kann die Gemeinde eine Kautions bis zu 150,00 € verlangen.